



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

316/ME

GZ 4.408/21-I 1/90

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Parlament
1010 Wien

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727
Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl.	GE/19
Datum	10.4.1990
Verteilt	lilly

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

ABauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG)
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. Mai 1990

ersucht.

Den Mitgliedern des Justizausschusses wird eine Ausfertigung des Entwurfs gesondert übermittelt.

29. März 1990

Für den Bundesminister:
i.V. TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A. *lilly*

E n t w u r f

Bundesgesetz vom xxx über Änderungen des
Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1.Juni 1811, JGS 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.656/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 93 hat zu lauten:

"§ 93. (1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familiennname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familiennname des Mannes gemeinsamer Familienname.

- 2 -

(2) Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber erklären, dem gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet.

(3) Ein Familiename, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familiename bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 voran- oder nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen."

2. Nach dem § 93 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 93a. (1) Derjenige Verlobte, der nach § 93 Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen

- 3 -

bisherigen Familiennamen weiterzuführen. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Fall des Abs. 1 haben die Verlobten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären, welchen ihrer Familiennamen sie zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

3. Der § 139, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

4. Der § 162a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den

- 4 -

Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

5. Der § 183 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an, so gilt für den Familiennamen des Wahlkindes der § 139 sinngemäß."

Artikel II

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 24 Abs. 2 Z 6 hat zu lauten:

"6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres Familienamens, über die Voran- oder Nachstellung oder Weiterführung ihres bisherigen Familienamens und über die Bestimmung des Familienamens der der Ehe entstammenden Kinder;"

- 5 -

2. Dem § 34 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) An der für Vermerke vorgesehenen Stelle ist auch eine allfällige Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder anzuführen."

3. Der § 53 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens, die Weiterführung des bisherigen Familiennamens oder die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder sowie die Erklärungen der Verlobten oder Ehegatten über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens;"

4. Im § 54

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen und die im § 53 Abs. 1 Z 4 angeführten Erklärungen eines Ehegatten nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in

- 6 -

öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.";

b) hat der Abs. 2 erster Satz zu lauten:

"Zuständig ist für die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes, für die in § 53 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführten Erklärungen eines Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist."

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

§ 2. Familiennamen, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossenen Ehe

- 7 -

geführt werden, bleiben, sofern im folgenden nichts anderes angeordnet wird, unberührt.

§ 3. Der § 93 Abs. 2 und 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Voranstellung des bisherigen Familiennamens auch auf vor seinem Inkrafttreten geschlossene Ehen anzuwenden.

§ 4. (1) Auf Antrag eines Ehegatten, der zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der geltenden Fassung berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2, 25 PStG) über die Berechtigung zur Führung dieses Doppelnamens einzutragen. Diese Berechtigung ist in der Heiratsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

(2) Der Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.

§ 5. In Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden sowie Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen, ist bei Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Ist die betreffende Person zur Führung des Doppelnamens

- 8 -

verpflichtet, so ist auch dies anzuführen.

§ 6. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Abs. 2 nichts anderes vorsieht, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art III §§ 4 und 5 ist, sofern er die Eintragung in Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden betrifft, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, soweit er die Ausstellung von Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen, betrifft, die Bundesregierung, betraut.

9438C

JMZ 4.408/21-I 1/90

V o r b l a t t

Problem

Das geltende Ehe- und Kindesnamensrecht enthält noch immer eine gewisse Bevorzugung des Namens des Mannes bzw. des Vaters. Die Beibehaltung der bisherigen Familiennamen jedes Ehegatten ist nicht möglich. Ferner kennt das Ehenamensrecht nur die Nachstellung des bisherigen Familiennamens durch denjenigen Ehegatten, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen muß.

Lösung

Beibehaltung der Grundzüge des geltenden Ehenamensrechts und Eröffnung folgender neuer Möglichkeiten:

Beibehaltung des bisherigen Familiennamens durch einseitige Erklärung vor oder bei der Eheschließung, wahlweise Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens mit bindender Wirkung.

Bestimmung eines einheitlichen Familiennamens durch Eheschließende, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, für alle aus der Ehe stammenden Kinder. Mangels Bestimmung Vorrang des Mutternamens.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ehenamensrecht

1. Das geltende Ehenamensrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1975 (Bundesgesetz vom 1.7.1975, BGBI. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe - im folgenden EheRWG). Das EheRWG ist nach seinem Art. V § 1 Abs. 1 zwar am 1.1.1976 in Kraft getreten und hat damit die Stammfassung des § 92 ABGB, nach der die Gattin den Namen des Mannes erhalten hat, förmlich außer Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt besteht das Recht zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB. Dennoch sah Art. V § 1 Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes vor, daß bei Ehen, die zwischen dem 1.1. und dem 31.12.1976 geschlossen werden, die Frau wie bisher den Familiennamen des Mannes erhielt. Erst am 1.1.1977 ist der § 93 ABGB idF EheRWG zur Gänze in Kraft getreten. Dieser sah vor, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben, der mangels einer vor der Eheschließung getroffenen Vereinbarung der Familienname

- 2 -

des Mannes wird (§ 93 Abs. 1 ABGB idF EheRWG). Die Frau erhielt allerdings das höchstpersönliche Recht, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen; dies galt jedoch nicht für die Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 93 Abs. 2 ABGB idF EheRWG).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5.3.1985, G 174/84, BGBl. Nr. 196/1985 (JB1 1985, 414 = ÖStA 1985, 59 = ZfVB 1985/5/1994, 2016), § 93 ABGB idF EheRWG im wesentlichen aus dem Grund aufgehoben, daß die Regelung des Abs. 2 nicht auch Männern in dem Fall zugutegekommen ist, daß der Familiennname der Frau als gemeinsamer Familiennname vereinbart wurde. § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF EheRWG, mit dem der Mann durch Verweigerung der Zustimmung zur Führung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen einseitig erwirken konnte, daß sein Familienname gemeinsamer Familiennname wird, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung ausdrücklich als keine "Bevorzugung des Mannes, sondern als technisch einfachste Form, die von den Verlobten regelmäßig gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen" bezeichnet und somit als mit dem Gleichheitssatz vereinbar gefunden.

Als Folge der Aufhebung wurde § 93 ABGB durch das Bundesgesetz vom 19.2.1986, BGBl. Nr. 97, über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im 9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 3 -

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch
(Ehenamensrechtsänderungsgesetz - 1986 im folgenden
EheNamRÄG) im wesentlichen dahin geändert, daß die
Verlobten den gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen
haben, wobei dies auch "bei der Eheschließung" - also
spätestens vor Abschluß des Trauungsaktes - vorgenommen
werden kann. Weiter wurde der Abs. 2 dahin neu gefaßt, daß
jeder Ehegatte (also auch der Mann), der den Familiennamen
des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen
muß, das Recht zur Führung des Doppelnamens erhält.

3. Anlässlich der Beschußfassung über das EheNamRÄG
hat der Justizausschuß die Erwartung ausgedrückt, daß der
Bundesminister für Justiz die Praxis der Vereinbarung des
gemeinsamen Familiennamens weiter prüfen und
gegebenenfalls Änderungsvorschläge erstatten werde (JAB
893 BlgNR 16.GP). Die im Hinblick darauf angestellten
Beobachtungen haben ergeben, daß die Vereinbarungen des
Frauennamens als gemeinsamen Familiennamen 1,6 % der
Eheschließungen nicht überstiegen haben.

4. Inzwischen wurde in der Bundesrepublik Deutschland
ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, anlässlich der
Eheschließung einen Doppelnamen zu erwerben; der Ehegatte
ist jedoch verpflichtet, fortan diesen Doppelnamen zu

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 4 -

führen. Weiters sieht die Regelung der Bundesrepublik Deutschland vor, daß der bisherige Familienname nicht (wie in Österreich) nach- sondern vorangestellt wird. Dazu kommt, daß die Regelung der Bundesrepublik Deutschland bei allen Eheschließungen anwendbar ist, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem deutschen Staatsangehörigen stattgefunden haben, gleichgültig ob der betreffende Ehegatte, der die Führung des Doppelnamens wünscht, Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland ist oder nicht (§ 1355 Abs. 3 dBGB, Art. 10 Abs. 2 dEGBGB). So gibt es Fälle, in denen Österreicherinnen in der Bundesrepublik Deutschland geheiratet und die Erklärung abgegeben haben, ihren bisherigen Familiennamen voranstellen zu wollen. Da ihre Namensführung in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht und in Österreich nach österreichischem Recht (s. § 13 Abs. 1 IPRG) zu beurteilen ist, sind sie verpflichtet, in der Bundesrepublik Deutschland einen Doppelnamen zu führen, bei dem ihr bisheriger Familienname vorangestellt wird, während sie in Österreich den gemeinsamen Familiennamen führen müssen, jedoch berechtigt sind, ihren bisherigen Familiennamen nachzustellen. Im Zug der Beschußfassung des Nationalrats über das Bundesgesetz vom 22.3.1988, BGBl. Nr. 195, über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG), wurden daher

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 5 -

Wünsche geäußert, auch im österreichischen Recht die Voranstellung des bisherigen Familiennamens zu ermöglichen. In einer Entschließung wurde der Bundesminister für Justiz aufgefordert zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine wahlweise Nach- und Voranstellung der Familiennamen möglich wäre (Entschließung vom 22.3.1988, E 45-NR/XVII GP).

5. Wenngleich in der überwiegenden Anzahl der Fälle Frauen weiterhin damit einverstanden sind, daß sie bei einer Eheschließung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen erhalten, gibt es doch auch eine Reihe von Frauen, die nach einer Eheschließung ihren bisherigen Namen, unter dem sie möglicherweise berufliches, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Ansehen erlangt haben, beibehalten wollen.

6. Es wird daher folgendes neues Ehenamensrecht vorgeschlagen:

a) Der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens wird beibehalten. Hierzu haben die Verlobten anlässlich der Eheschließung entweder den Mannesnamen oder den Frauennamen zu bestimmen. Mangels entsprechender Erklärungen über die Führung des Familiennamens der Ehegatten wird der Mannesname gemeinsamer Familiename (§ 93 Abs. 1 ABGB).

b) Es wird die Möglichkeit geschaffen, daß beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen beibehalten. Hierfür genügt eine einseitige Erklärung vor oder bei der Eheschließung. In diesem Fall haben aber beide Ehegatten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder durch eine gemeinsame Erklärung zu bestimmen (§ 93a ABGB).

c) Der Ehegatte, dessen Familiennamen durch die Eheschließung geändert wurde, kann auch jederzeit erklären, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen. Er ist dann allerdings verpflichtet, den Doppelnamen zu führen. In Personenstandsurdokumenten und Identitätsnachweisen ist dementsprechend anzuführen, ob eine solche Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens besteht sowie - zur Vereinfachung der Vollziehung - welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familiennname ist (§ 93 Abs. 2 ABGB, Art. III § 5).

d) Im Übergangsrecht ist vorgesehen, daß die formlose Nachstellung des bisherigen Familiennamens bei Namensführungen auf Grund der vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes geschlossenen Ehen weiterhin möglich ist (Art. III § 2), doch wird auch die förmliche und verbindliche Voranstellung des bisherigen Familiennamens für solche Namensführungen ermöglicht (Art. III § 3).

- 7 -

e) Das Verbot, Familiennamen, die aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet werden, in einer weiteren Ehe zur Namensführung heranzuziehen, wird aufrechterhalten (§ 93 Abs. 3 ABGB).

II. Kindesnamensrecht

1. Durch das Bundesgesetz vom 30.6.1977, BGBI.

Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts (im folgenden KindG), wurde der bisher den Erwerb des Namens des Vaters durch das Kind regelnde § 146 ABGB in seiner Stammfassung durch § 139 ABGB ersetzt. Dieser ordnet an, daß das eheliche Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhält, mangels eines solchen den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt noch führt, sonst oder in Ermangelung einer früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters. Eine ähnliche Regelung enthält § 162a Abs. 1 ABGB hinsichtlich der Namensführung des legitimierten Kindes. Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz vom 11.11.1983, BGBI. Nr. 566, über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts neu eingefügt. Die Namensführung an Kindesstatt angenommener Kinder regelt der § 183 ABGB. Er sieht vor, daß das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden erhält. Wird

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

ein Ehegatte an Kindesstatt angenommen, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsamen führen, nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten. Für den Fall, daß Ehegatten gemeinsam oder ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen angenommen hatte und ihre Familiennamen nicht übereinstimmten, sah § 183 Abs. 2 ABGB idF EheRWG eine Regelung vor, die nach zweijähriger Geltung durch eine einfachere Regelung des KindG ersetzt wurde. Nunmehr ist für diesen Fall vorgesehen, daß das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters erhält, allenfalls behält.

2. Wünsche nach einer Änderung des Kindesnamensrechts, die bis zur Form parlamentarischer Entschließungen gediehen sind, gibt es nicht. Allerdings werden immer wieder Wünsche nach einer geschlechtsneutralen Fassung der Regelungen des Kindesnamensrechts geäußert. So sieht der selbständige Antrag der Abgeordneten zum Nationalrat Kuttner, Erlinger, Harrich und Freunde betreffend ein Antidiskriminierungsgesetz (221/A) zwar die Bildung eines Doppelnamens aus den Familienamen beider Eltern vor, lässt aber die - regelungsbedürftige - Frage offen, wessen Familienname voranzustellen ist.

3. Der vorliegende Entwurf schafft folgende Schwerpunkte im Bereich des Kindesnamensrechts:

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 9 -

a) Der Grundsatz, daß tunlichst alle Kinder aus einer Ehe den gleichen Familiennamen führen sollen, wird beibehalten.

b) Das eheliche, legitimierte und adoptierte Kind erhält dementsprechend den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (§§ 139, 162a Abs. 1, jeweils erster Satz, 183 Abs. 2 ABGB).

c) Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben (§§ 139, 162a Abs. 1, jeweils zweiter Satz, 183 Abs. 2 ABGB).

d) Mangels einer Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter (§§ 139, 162a Abs. 1, jeweils dritter Satz, 183 Abs. 2 ABGB).

III. Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Die namensrechtlichen Regelungen erfordern auch Anpassungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts. Der die Schreibweise von Doppelnamen in Identitätsurkunden allgemein regelnde Art. III § 5 macht weitere Anpassungen entbehrlich.

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 10 -

IV. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen fußt auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen") und Z 7 ("Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens") B-VG.

V. Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften

der Europäischen Gemeinschaften

In den Europäischen Gemeinschaften bestehen keine einheitlichen Regelungen des Namensrechts. Es bestehen keine Bestrebungen zur Vereinheitlichung.

VI. Kosten

Der geltende § 93 Abs. 2 ABGB stellt die Verwaltung vor schwierige Aufgaben: Das höchstpersönliche Recht des Ehegatten, der zur Führung des Familiennamens des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen verpflichtet ist, zur Nachstellung des bisherigen Familiennamens führt dazu, daß ein und dieselbe Person bei verschiedenen Anlässen unterschiedliche Namen führen kann. Außerdem gibt es keine Urkunde, aus der sich verbindlich ergibt, welchen früheren

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 11 -

Namen der betreffende Ehegatte nachzustellen berechtigt ist. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß ein Ehegatte, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führt und hiebei die Führung eines Doppelnamens beabsichtigt, vor dem Standesbeamten eine verbindliche Erklärung abgeben muß, ob er die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens wünscht. Dies und die Eheschließung begründen sodann die Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens, der - anders als im geltenden Recht - der Heiratsurkunde entnommen werden kann. Die Beurkundung der entsprechenden Erklärungen und deren Wirkungen im Personenstandsbereich führen zwar zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, doch bedeutet die damit verbundene Klarheit eine wesentliche Vereinfachung künftiger Verwaltungsabläufe bei allen Behörden bei der Ausstellung von Urkunden für die betreffende Person. Durch eine Übergangsbestimmung wird die Klarstellung der Doppelnamensbildung auch für bestehende Doppelnamen ermöglicht. Es muß daher angenommen werden, daß die Neuregelung dazu führen wird, daß durch die Vollziehung des geltenden § 93 Abs. 2 ABGB entstehende Kosten, die durch die von jeder Behörde gesondert vorzunehmende Überprüfung der Berechtigung zur Führung des Doppelnamens entstehen, längerfristig verringert werden.

- 12 -

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu den Z 1 und 2 (§§ 93, 93a ABGB):

Der § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB drückt den Grundsatz aus, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen führen sollen. So wie bisher sollen die Verlobten vor oder bei der Eheschließung Erklärungen über die Namensführung abgeben. Dies können übereinstimmende Erklärungen der Verlobten darüber sein, welchen ihrer Familiennamen sie als gemeinsamen Familiennamen bestimmen (§ 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB). Wird eine solche Bestimmung nicht vorgenommen, so wird der Familiennname des Mannes gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB). Diese Rechtsfolge kann die Frau ausschließen, indem sie erklärt, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten (§ 93a Abs. 1 erster Satz ABGB). Dies ist kein Eingriff in das Namensrecht des Mannes, da er in diesem Fall den gleichen Familiennamen nach der Eheschließung zu führen hätte, wie im Fall der Regelung des § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB. Diese Erklärung hat allerdings zur Folge, daß die Verlobten auch zu erklären haben, welchen

- 13 -

Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder – also alle ihre künftigen Kinder gemeinsam – haben sollen. Diese Verpflichtung ist jedoch – wie schon bisher die Verpflichtung zur Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens – in keiner Weise, insbesondere nicht durch Verweigerung der Vornahme der Eheschließung, durchsetzbar.

Die schon bisher geltende Regelung des § 93 Abs. 3 ABGB, nach dem Familiennamen, die aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet worden sind, in einer weiteren Ehe nicht verwendet werden dürfen, wird nicht nur beibehalten, sondern auch in ihrer Anwendung auf die neuen Regelungen ausgedehnt. Somit kann ein aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleiteter Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden, er kann auch, selbst wenn eine Erklärung auf Beibehaltung des bisherigen Familiennamens abgegeben worden ist, nicht beibehalten werden; die entsprechenden Regelungen beziehen sich vielmehr auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen. Außerdem kann ein solcher Familiennamen nicht zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt werden.

Nach dem vorgeschlagenen § 93 Abs. 2 ABGB soll es weiterhin möglich sein, einen Doppelnamen nach der Eheschließung zu bilden. Allerdings soll hiefür – nach dem 9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 14 -

Vorbild der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland
- eine Erklärung vor dem Standesbeamten erforderlich sein, die darauf abzielt, den bisherigen Familiennamen des betreffenden Verlobten unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachzustellen. Eine solche Erklärung kann nur von einem Verlobten, Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten abgegeben werden, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat. Die Abgabe der Erklärung bewirkt die Verpflichtung zur Führung dieses Doppelnamens. Dieser wird auch in Personenstandsbücher und -urkunden eingetragen.

Sämtliche Erklärungen sind - so wie bisher - dem Standesbeamten gegenüber in "öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde" abzugeben. Zu diesen Urkunden gehören die vom Standesbeamten oder von einem Notar aufgenommenen Niederschriften, ferner die vom Standesbeamten, von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, einem Notar oder einem Gericht beglaubigten privaten Urkunden. Dazu gehören aber nicht nur die erwähnten inländischen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, sondern auch solche Urkunden aus dem Ausland, wenn sie auf Grund eines Staatsvertrages inländischen öffentlichen Urkunden

962lc

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 15 -

gleichgestellt sind (s. die Übereinkommen BGB1. Nr. 274/1973 und 239/1982). Doch selbst wenn diese Form einer Erklärung im Ausland nicht eingehalten werden sollte, kann sie dennoch formgültig sein. Nach § 8 IPRG ist nämlich die Norm einer Rechtshandlung nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst. Es genügt daher die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird. Die im Ausland nach dem - unter Umständen formfreieren - Ortsrecht abgegebene Erklärung wäre demnach in Österreich als formwirksam anzusehen, auch wenn sie nicht den österreichischen Formvorschriften entspricht.

Erklärungen nach §§ 93 Abs. 1, 93a ABGB idF Entw werden daher, sofern sie "vor oder bei der Eheschließung" abgegeben worden sind und die Ortsform erfüllen, auch sofort für den österreichischen Rechtsbereich namensrechtliche Wirkungen entfalten. Gleiches gilt für Erklärungen eines Verlobten, die auf die Bildung eines Doppelnamens durch Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens (§ 93 Abs. 2 ABGB) hinauslaufen. Da aber Erklärungen nach § 93 Abs. 2 ABGB auch weit nach der Eheschließung - selbst nach Auflösung der Ehe - abgegeben werden können, wird durch eine entsprechende Anpassung des Personenstandsrechts angeordnet, daß derartige nachträgliche Erklärungen der zuständigen

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 16 -

Personenstandsbehörde - es ist dies die Gemeinde Wien (Standesamt Wien - Innere Stadt) - übermittelt werden müssen (§ 54 Abs. 2 erster Satz PStG idF Entw). Es gelten somit diesbezüglich die gleichen Förmlichkeiten, wie für die Wiederannahme des früheren Familienamens nach § 63 EheG.

Zur Z 3 (§ 139 ABGB):

So wie im geltenden Recht erhält das eheliche Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (erster Satz). Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben (s § 93a Abs. 2 ABGB idF Entw). So soll das Ziel erreicht werden, daß auch in diesem Fall sämtliche aus einer Ehe stammenden Kinder den gleichen Familiennamen führen. Diesem Grundsatz der aus dem Namen hervortretenden Familieneinheit trägt auch die Ersatzregelung Rechnung, die vorsieht, daß mangels einer Bestimmung des Familienamens der aus der Ehe stammenden Kinder das Kind den Familiennamen der Mutter erhält. Auch hiebei erhalten alle Kinder den gleichen Familiennamen, doch wird die unterbliebene Willensbildung der Eltern durch eine gesetzliche Anordnung ersetzt. Diese trägt dem Umstand Rechnung, daß Kinder in der Regel in einem engeren

- 17 -

Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen. Es wird daher angeordnet, daß das Kind den Familiennamen der Mutter trägt. Dies ist eine Ausprägung des das gesamte Kindschaftsrecht durchziehenden Grundsatzes der möglichsten Wahrung des Kindeswohls.

Zur Z 4 (§ 162a ABGB):

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die für die Namensführung des ehelichen Kindes maßgeblichen Regelungen für die Namensführung des legitimierten Kindes.

Zur Z 5 (§ 183 Abs. 2 ABGB):

Nach § 182 Abs. 1 ABGB ist die Wirkung der Annahme an Kindesstatt die Begründung gleicher Rechte wie durch eheliche Abstammung. Dementsprechend wird der die Namensführung des ehelichen Kindes regelnde § 139 ABGB ausdrücklich auch für die Namensführung eines von Ehegatten gemeinsam an Kindesstatt angenommenen Kindes übernommen. Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an Kindesstatt angenommen hat.

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 18 -

Zum Artikel II

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Schon nach geltendem Recht werden die für die Namensführung bedeutsamen Erklärungen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abgegeben, dem Standesbeamten übergeben, von diesem die erforderlichen Eintragungen in Personenstandsbücher vorgenommen und auf Grund dieser Eintragungen die entsprechenden Personenstandsurkunden ausgestellt. Im Hinblick darauf, daß die namensrechtlichen Vorschläge des Entwurfs weitere Möglichkeiten vorsehen, die im geltenden Personenstandsgesetz nicht berücksichtigt worden sind, werden die erforderlichen Anpassungen des Personenstandsgesetzes vorgeschlagen.

Zum Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, das Übergangsrecht und die Vollziehung.

Besonders hervorzuheben ist der § 1 Abs. 2, der die erforderliche Änderung der Personenstandsverordnung noch

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

- 19 -

vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes ermöglichen soll.

Der § 2 ordnet an, daß sich das neue Recht nicht auf die Führung von Familiennamen auf Grund einer Ehe auswirkt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossen worden ist. Das bedeutet insbesondere, daß alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes eine Ehe geschlossen haben und den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen haben (§ 93 Abs. 2 ABGB), weiterhin zur formlosen Bildung eines Doppelnamens durch Anfügung ihres bisherigen Familiennamens berechtigt sind.

Allerdings gibt der § 3 die Möglichkeit, daß Personen, die den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen müssen, das Recht zur Voranstellung ihres bisherigen Familiennamens auch dann haben, wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossen worden ist. Damit erhalten jene Personen, die nach dem Recht Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland zu einander widersprechenden Namensführungen verpflichtet wären, von Gesetzes wegen den von ihnen anlässlich der Eheschließung gewählten Doppelnamen.

Der § 4 gibt - um die Eintragung des nach dem alten Recht gebildeten Doppelnamens zu erleichtern - die

9621c

JMZ 4.408/21-I 1/90

Möglichkeit, entsprechende Eintragungen in das Ehebuch vorzunehmen. Dadurch können die bei vielen Behörden bestehenden Unklarheiten über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Doppelnamens auch in denjenigen Fällen ausgeschaltet werden, in denen die Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossen worden ist.

Der § 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß durch einen bloßen Doppelnamen an sich nach dem neuen Recht nicht erkannt werden könnte, welcher seiner Bestandteile gemeinsamer Familienname ist. Es wird daher angeordnet, daß in Personenstandsurdokumenten und Identitätsnachweisen anzuführen ist, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Eine zusätzliche Erschwerung der Verwaltung wird hiedurch nicht entstehen, weil dies leicht durch einen Stempelaufdruck über oder unterhalb des gemeinsamen Familiennamens vorgenommen werden kann. Um die Doppelnamensführungen nach altem und neuem Recht zu trennen, wird weiter angeordnet, daß die Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens nach dem neuen Recht in den genannten Urkunden anzuführen ist.

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Geltende Fassung

§ 93. (1) Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

(3) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

Entwurf

§ 93. (1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber erklären, dem gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet.

(3) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 voran- oder nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

.....

§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt; sonst oder in Ermangelung eines früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters.

§ 162a. (1) Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das legitimierte Kind den Familiennamen des Vaters.

(2)

3075C/3054C

§ 93a. (1) Derjenige Verlobte, der nach § 93 Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Fall des Abs. 1 haben die Verlobten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären, welchen ihrer Familiennamen sie zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 162a. (1) Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2)

3075C/3054C

§ 183. (1)

(2) Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an und stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht überein, so erhält (behält) das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters (Vaters).

(3)

§ 183. (1)

(2) Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an, so gilt für den Familiennamen des Wahlkindes der § 139 sinngemäß.

(3)

Änderungen des Personenstandsgesetzes

§ 24. (1)

(2)

6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres Familiennamens;

§ 24. (1)

(2)

6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres Familiennamens, über die Voran- oder Nachstellung oder Weiterführung ihres bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder;

....

§ 34.

§ 34. (1)

(2)

(3) An der für Vermerke vorgesehenen Stelle ist auch eine allfällige Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder anzuführen.

§ 53. (1)

4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens;

§ 53. (1)

4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens, die Weiterführung des bisherigen Familienamens oder die Bestimmung des Familienamens der aus der Ehe stammenden Kinder sowie die Erklärungen der Verlobten oder Ehegatten über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familienamens;

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes (Z 1 und 2) oder des legitimierten Kindes (Z 6), für die in § 53 Abs. 1 Z 5 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3) ...

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen und die im § 53 Abs. 1 Z 4 angeführten Erklärungen eines Ehegatten nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes, für die in § 53 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführten Erklärungen eines Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3)